

Erklärung über die elterliche Sorge und zur Wohnadresse Minderjähriger

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig. Für jede weitere Zu-, Um-, oder Abmeldung ist ein neues Formular auszufüllen.

Angaben zu den Sorgeberechtigten

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER

Angaben zu den minderjährigen Kindern*

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

*Bei mehr als drei Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit:

☐ im Besitz des **alleinigen** Sorgerechts zu sein und dass diesbezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder laufende Verfahren vorliegen. Für Kinder, geboren ab 1.7.2014, die vom Kindsvater anerkannt worden sind, ist ein Gerichtsurteil oder Sorgerechtsentscheid beizulegen.

Bei Kindern, die vor dem 1.7.2014 geboren sind, und das Sorgerecht nicht dem Vater erteilt worden ist, bestätigt die Mutter ausserdem, dass keine gerichtlichen Massnahmen getroffen worden sind. Ansonsten ist der Sorgerechtsentscheid, das entsprechende Gerichtsurteil oder die Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beizulegen. **Der Kindsvater wurde gemäss Informationspflichten nach Art. 301a Abs. 3 ZGB rechtzeitig informiert.**

☐ im Besitz des **gemeinsamen** Sorgerechts zu sein und dass diesbezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder laufende Verfahren vorliegen. **Die Unterschrift sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder ID) des anderen Elternteils sind zwingend. Falls die Obhut gerichtlich geregelt ist, bitte rechtskräftiges Gerichtsurteil beilegen. ***

neue Wohn-/ Meldeadresse: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift Elternteil: _____

***Der andere Elternteil ist über den Wechsel des Aufenthaltsorts informiert und stimmt diesem zu (Art. 301a ZGB):**

Ort und Datum: _____ Unterschrift des
anderen Elternteils: _____

Bei nicht korrekten Angaben behält sich die Gemeinde Reinach vor, die Ummeldung rückgängig zu machen sowie rechtliche Schritte einzuleiten.

Art. 301a

¹Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

²Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077)